

Der Landrat Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Technologiepark, Haus 56

Friedrich-Ebert-Str. 75, 51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 02 / 13 - 28 15 Fax: 0 22 02 / 13 - 10 68 19 E-Mail: veterinaer@rbk-online.de

Stand: Mai 2022

Registrierung und Zulassung

Nach geltendem Recht bestehen für Betriebe, die

Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände

herstellen, verarbeiten oder mit ihnen handeln, besondere Registrierungs- und Zulassungspflichten.

Die Unternehmen sind verpflichtet, sich registrieren zu lassen und wesentliche Änderungen zu melden. Die Registrierung erfolgt im Rheinisch-Bergischen Kreis beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Hier werden die Daten erfasst und ein Verzeichnis der Lebensmittelunternehmen auf der Grundlage bereits bei der Behörde vorhandener Daten und/oder der Meldungen der Lebensmittelunternehmer erstellt. Dieses dient als Grundlage für die amtlichen Kontrollen.

Für welche Lebensmittelunternehmen besteht eine Registrierungspflicht?

Registrierungspflichtig sind alle Betriebe, die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder vertreiben. Zu ihnen gehören demnach auch Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe, Jäger/Jägerinnen, Imkereien, Direktvermarktungen, Einzelhandel und Onlinehandel, daneben aber auch Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie die sog. Tafeln, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie auch Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

1 Meldung durch Lebensmittelunternehmer

Zur Meldung verpflichtet ist jeder/jede Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmerin soweit er/sie noch nicht bei der zuständigen Behörde erfasst ist oder wenn sich Änderungen zu den erfassten Daten ergeben. Die Meldung kann formlos per Brief, Fax, email oder persönlich erfolgen und sollte mindestens beinhalten:

- Art und Umfang des betriebenen Unternehmens
- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin
- alle vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten(Tel/Fax/email etc.)
- Internetadresse, falls vorhanden
- Name und Anschrift der Betriebsstätte

- auch hier, falls abweichend alle Kommunikationsdaten
- Name einer Ansprechperson für den Betrieb

Sofern eine nach Gewerberecht vorgeschriebene Gewerbeanmeldung bei der örtlichen Kommune erfolgt ist, wird diese an das Lebensmittelüberwachungsamt weitergeleitet. Eine nochmalige Meldung ist dann nicht mehr erforderlich. Ebenso werden Gestattungen und Gaststättenkonzessionen von den örtlichen Gewerbeämtern weitergeleitet. Die Mitarbeitenden des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes werden sich dann mit den gemeldeten Betrieben in Verbindung setzen und in den folgenden Wochen einen Betriebsbesuch organisieren um die notwendigen Daten vor Ort zu ermitteln. Alternativ erhalten Sie Post mit den erforderlichen Fragen sowie dem Meldebogen. Bei Zweifelsfragen ist es immer sinnvoll, sich telefonisch mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Verbindung zu setzen.

Sofern Betriebe und Einrichtungen kein Gewerbe anmelden müssen (z.B. gemeinnützige Gemeinschaftsverpflegungen, landwirtschaftliche Vermarktungen), können die Meldungen beim Lebensmittelüberwachungsamt formlos per Telefon, Fax, Mail oder persönlich abgegeben werden. Als Mustervorlage kann auch der beigefügte Vordruck verwendet werden. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist jede Betriebsstätte zu melden (z.B. Filialen, Lagerräume. Automatenstandorte).

Es wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Auflagen und Bestimmungen informiert sein müssen und diese von Beginn an einhalten. Es ist daher immer anzuraten, sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu informieren. Hierzu stehen auch die Mitarbeitenden des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes gerne zur Verfügung. Im Vorfeld von Betriebseröffnungen können kostenfreie Ortstermine vereinbart werden. Erfahrungsgemäß lassen sich kostspielige Nachrüstungen durch rechtzeitige Absprachen vermeiden.

Welche Betriebe benötigen eine lebensmittelrechtliche Zulassung?

Nach dem geltenden Lebensmittelrecht sind für bestimmte Lebensmittelbetriebsarten formelle Zulassungen erforderlich. Diese Betriebe dürfen erst mit der Tätigkeit beginnen, wenn nach einer Prüfung des Betriebes eine Zulassung durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Ob der geplante Betrieb einer Zulassungspflicht unterliegt, ist in der anliegenden Tabelle stichpunktartig aufgeführt. Zulassungen erfordern in jedem Fall eine intensive Vorbereitung. Es ist daher unumgänglich, sich rechtzeitig mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Verbindung zu setzen. Ob der Betrieb tatsächlich zulassungspflichtig ist, kann oft nur im Einzelfall geprüft werden. Die Tabelle soll lediglich eine Orientierung ermöglichen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Lebensmittelrechtliche Zulassungen ersetzen in keinem Fall andere Genehmigungen z.B. baurechtlicher Art.

Orientierungstabelle zur Zulassung und Registrierung von Betrieben und Einrichtungen nach dem Lebensmittelrecht

Hinweis: Alle Eintragungen geben den geltenden Stand wieder. Da sich die Regelungen kontinuierlich ändern können, sind die Hinweise lediglich als Orientierungshilfe zu betrachten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die einzelfallbezogene Einstufung durch die Überwachungsbehörde.

•				•	•
Betriebsart	landwirtschaftliche Direktvermarktung mit weniger als 1/3 Großhandelsanteil*	Einzelhandel	Einzelhandel mit Großhandelstätigkeit* > 1/3 oder > 100 km	Großhandel*	Hinweise
Schlachtung	Z	Z	Z	Z	
Fleischzerlegung	R	R	Z	Z	
Wildhandel	R	R	(Wildbearbeitungsbetrieb) Z	(Wildbearbeitungsbetrieb) Z	Sonderregelungen für Direktvermarktung von Wild (s.u.)
Herstellung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Metzgereien ohne Schlachtung	R	R	Z	Z	
Herstellung von Hackfleisch, Fleischzubereitungen	R	R	Z	Z	
Herstellung von Fisch, Fischerzeugnissen	R	R	Z	Z	
Herstellung von Milcherzeugnissen	R	R	Z	Z	
Herstellung von Sprossen	Z	Z	Z	Z	
Catering, Partyservice, (Großküche mit Verarbeitung von Rohmaterialien tierischer Herkunft)	-	R	(Abgabe an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) Z	(Abgabe an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) Z	
Lagerung kühlpflichtiger LM tierischer Herkunft	R	R	Z	Z	
Handel mit Lebensmitteln	R	R	R	R	
Einfuhr, Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln	-	R	R	R	Anzeigepflicht beim BVL http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/ 04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/Im_ nahrungsErgMittel_node.html
Einfuhr, Herstellung von diätetischen Lebensmitteln	-	R	R	R	Anzeigepflicht beim BVL http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/ 04_AntragstellerUnternehmen/02_Diaetetisc heLM/01_Ueberblick/Im_diaetLM_ueberblic k_node.html
Gastronomie	R	R	-	-	Erlaubnis nach Gaststättengesetz (erteilt das Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde)
Bäckerei/Konditorei	R	R	R	R	
		l		1	1

R = Registrierung Z= Zulassung

*Großhandel = Abgabe von Lebensmittel an andere als dem Endverbraucher (auch eigene Filialen)

Sonderregelung für die Vermarktung von Wild:

Direktvermarktung in kleinen Mengen (Registrierung als Lebensmittelunternehmer):

Abgabe von höchstens der Strecke eines Jagdtages direkt an den Endverbraucher/Endverbraucherinnen oder an den örtlichen Einzelhandels (im Umkreis < 100 km)

Abgabe an Wildverarbeitungsbetriebe (Großhandel):

- a. Zeitnahe Ausweidung des erlegten Tieres und Untersuchung von Wildkörper und Eingeweiden durch **kundige Person**. Zeitnahe Beförderung von Wildkörper (und bei Auffälligkeiten den dazugehörigen Eingeweiden) zum Wildbearbeitungsbetrieb. Bescheinigung, wenn keine auffälligen Merkmale, Verhaltensauffälligkeiten oder ein Verdacht auf Umweltkontamination bestehen, sonst Mitgabe von Eingeweiden (außer Magen und Darm) und Kopf (ohne Hauer, Geweih, Hörner).
- b. Wenn keine kundige Person zur Verfügung steht:
 - Zeitnahe Ausweidung des erlegten Tieres.
 - Zeitnahe Beförderung von Wildkörper und den dazugehörigen Eingeweiden (außer Magen und Darm) und Kopf (ohne Hauer, Geweih, Hörner). zum Wildbearbeitungsbetrieb.

Für welche anderen Unternehmen besteht eine Registrierungspflicht?

Für Betriebe, die Kosmetika und Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten die o.g. Regelungen sinngemäß. Für Herstellungs- und Einfuhrunternehmen von kosmetischen Mitteln besteht neben der Registrierungspflicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt außerdem eine Pflicht zur Notifizierung im Cosmetic Products Notification Portal (CPNP) der Europäischen Union. Herstellungsunternehmen ist hierbei jede natürliche und juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter eigenem Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt.

Detaillierte Informationen zur Meldung im CPNP finden Sie hier:

http://www.bvl.bund.de/DE/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/02_Kosmetik/01_Notifizierung/bgs_fuerAntragsteller_kosmetik Notifizierung_node.html

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.